

13.08.03

Fz

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und den 11 alten Bundesländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 2002.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2002 festgestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Sonstige Kosten

Keine.

13.08.03

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Fünfundvierzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 2003

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 84 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
elf alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 2002**

- (1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2002 betragen - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	489 195 342 Euro,
- in Berlin	<u>55 457 297 Euro.</u>
- insgesamt	544 652 639 Euro.

- (2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt - jeweils gerundet -:

- in den Ländern (außer Berlin)	244 597 671 Euro,
- in Berlin	<u>33 274 378 Euro.</u>
- insgesamt	277 872 049 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen - jeweils gerundet -:

- in Nordrhein-Westfalen	71 361 635 Euro,
- in Bayern	48 821 370 Euro,
- in Baden-Württemberg	42 005 939 Euro,
- in Niedersachsen	31 492 051 Euro,
- in Hessen	24 038 344 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	16 002 130 Euro,
- in Schleswig-Holstein	11 101 366 Euro,
- im Saarland	4 208 478 Euro,
- in Hamburg	6 819 959 Euro,
- in Bremen	2 610 723 Euro,
- in Berlin	<u>8 318 595 Euro,</u>
- insgesamt	266 780 590 Euro.

- (3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge - jeweils gerundet -:

- an Nordrhein-Westfalen	52 891 946 Euro,
- an Bayern	58 956 405 Euro,
- an Hessen	20 296 668 Euro,
- an Rheinland-Pfalz	132 012 270 Euro,
- an Berlin	<u>47 138 703 Euro,</u>
- insgesamt	311 295 992 Euro.

- (4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab - jeweils gerundet -:

- Baden-Württemberg	10 144 257 Euro,
- Niedersachsen	8 463 184 Euro,
- Schleswig-Holstein	9 039 212 Euro,
- Saarland	2 068 085 Euro,
- Hamburg	2 269 369 Euro,
- Bremen	<u>1 439 834 Euro,</u>
- insgesamt	33 423 941 Euro.

- (5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2003

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die 11 alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für 2002 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine große Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2002 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2002 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstatten den Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Abrechnung für das Rechnungsjahr 2002

45. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saartland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Juni 02	18.060.211,00	12.355.718,00	10.630.868,00	7.970.012,00	6.083.627,00	4.049.821,00	2.809.535,00	1.065.082,00	1.725.996,00	660.722,00	65.411.592,00	2.106.524,00	67.516.116,00
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2002	124.253.581,00	107.777.775,00	31.961.682,46	23.028.866,85	44.335.011,97	148.014.400,00	2.062.154,00	2.140.393,00	4.550.589,64	1.170.888,45	489.195.342,37	55.457.297,31	544.652.639,68
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	67.533.680,45	46.202.511,76	39.752.671,90	29.802.766,07	22.748.888,25	15.143.749,83	10.505.870,55	3.982.727,97	6.454.125,17	2.470.679,24	244.597.671,19		244.597.671,19
b) von den Aufwendungen Berlins	3.827.954,88	2.618.858,16	2.253.267,31	1.689.285,15	1.289.456,12	858.380,45	595.495,44	225.749,62	365.833,76	140.043,44	13.864.324,33	8.318.594,60	22.182.918,92
c) zusammen	71.361.635,33	48.821.369,92	42.005.939,21	31.492.051,22	24.038.344,37	16.002.130,28	11.101.365,99	4.208.477,59	6.819.958,92	2.610.722,68	258.461.995,51	8.318.594,60	266.780.590,11
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten / von den Ländern an den Bund abzu- führen (c) (II abzügl. III c)	52.891.945,67	58.956.405,08	-10.144.256,75	-8.463.184,37	20.296.687,60	132.012.269,72	-9.039.211,99	-2.068.084,59	-2.289.369,28	-1.439.834,23	230.733.346,86	47.138.702,71	277.872.049,57
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (c) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2002	52.773.006,16	59.030.256,54	-10.061.622,19	-8.464.367,86	20.283.123,86	131.986.873,58	-9.028.591,41	-2.087.244,74	-2.277.661,59	-1.445.371,64	230.708.400,70	47.138.702,71	277.847.103,42
VI. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzu- führen (c) (IV abzügl. V)	118.939,52	-73.851,47	-82.634,57	1.183,50	13.543,74	25.396,14	-10.620,58	19.160,15	8.292,30	5.537,42	24.946,15	0,00	24.946,15
gerundet	118.940	-73.851	-82.635	1.184	13.544	25.396	-10.621	19.160	8.292	5.537	24.946	0	24.946

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) Euro je Einwohner
3) Euro je Einwohner

3.73936276
0.211955158

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	Berlins	von den Aufwendungen der übrigen Länder	insgesamt
Der Bund trägt	60%	33.274.378,39	244.597.671,185
Die Länder (außer Berlin) tragen	25%	13.864.324,33	258.461.995,51
Berlin trägt	15%	8.318.594,60	8.318.594,60
Zusammen	100%	55.457.297,31	489.195.342,370
			544.652.639,68

Drucksache 576/03